



Satzung

(Stand: 24.07.2019 nach Eintrag in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Aachen)

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Name, Sitz, Einzugsbereich, Aufbau und Zugehörigkeit

1. Der Verein trägt den Namen „Erster Mini Australian Shepherd Club Deutschland“, abgekürzt „EMASCD“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Sitz und die Vereinsadresse des EMASCD e.V. ist Herzogenrath.
3. Der Einzugsbereich des EMASCD e.V. umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und Europa. Eine Untergliederung in Landesgruppen ist beabsichtigt.
4. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
5. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im „Verband für das Deutsche Hundewesen e.V.“ (VDH) und damit auch in der „Fédération Cynologique Internationale“ (F.C.I.) an.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der EMASCD e.V. versteht sich als Rassehunde-Zuchtverein. Zweck des Vereins ist es, den Miniature Australian Shepherd in seinen rassetypischen Merkmalen, weitest möglich nach dem Standard der amerikanischen Mini Aussie Vereinen zu erhalten und zu fördern. Dabei geht es vor allem um die Rassereinheit, die Gesundheit, das Wesen und die Schönheit des Miniature Australian Shepherd.
2. Der EMASCD e.V. unterstützt alle Bestrebungen, die der Erfüllung seines Vereinszwecks dienen. Hierzu gehören insbesondere die Pflege des Tierschutzgedankens und die Sorge um eine artgerechte Zucht, Aufzucht und Hundehaltung durch die Vereinsmitglieder.
3. Zur Erfüllung seines Vereinszwecks stellt sich der EMASCD e.V. insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Förderung der Verbreitung des Miniature Australian Shepherd/ Toy Australian Shepherd und Miniature American Shepherd.
 - b) Förderung der Zucht von Miniature Australian Shepherds/ Toy Australian Shepherds / Miniature American Shepherds durch Zuchtleitlinien, Zuchtordnung und Zuchtwartordnung sowie Führung eines Zuchtbuchs.
 - c) Förderung der Weiterbildung der Mitglieder des EMASCD e.V. durch Weiterbildungsangebote.
 - d) Beratung der Mitglieder des EMASCD e.V. in der Zucht, Aufzucht, Pflege, und Haltung von Miniature Australian Shepherds/ Toy Australian Shepherds / Miniature American Shepherds.
 - e) Förderung des Ausstellungswesens durch Teilnahme an sowie Durchführung von Zuchtschauen;
 - f) Bereitstellung einer Internetplattform für die Präsentation der dem EMASCD e.V. angeschlossenen Zuchtstätten und Zuchttiere.
 - g) Welpenvermittlung und Beratung interessierter Hundekäufer.
 - h) Unterhaltung einer Website.
4. Der EMASCD e.V. vertritt die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder gegenüber Dritten. Zum Aufgabenbereich des EMASCD e.V. gehören auch die Mini Australian Shepherds in der Mini/Standardzucht, in der Mini/Toy-Zucht sowie in der Mini/ Miniature American-Zucht.



§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der EMASCD e.V. ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff. Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung der Kleintierzucht nach Maßgabe des Absatzes 1 und mit den in Absatz 2 beschriebenen Aufgaben verwirklicht.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen finanziellen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Die Funktionsträger des EMASCD e.V. sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Geschäftsjahr und Erfüllungsort

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Erfüllungsort ist der Sitz des EMASCD e.V.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Allgemeines

1. Mitglied des EMASCD e.V. kann jede geschäftsfähige Person (Züchter, Besitzer oder Freund des Mini Australian Shepherd) werden, auch Minderjährige mit der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter sowie juristische und im Ausland lebende Personen.
2. Mit ihrem Mitgliedsantrag erklären die Antragsteller ihre Bereitschaft, den Vereinszweck zu fördern, die in der Satzung festgelegten Bestimmungen einzuhalten und die Beschlüsse der Organe zu befolgen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist in schriftlicher Form zu beantragen. Der Mitgliedsantrag ist an die Geschäftsstelle des EMASCD e.V. zu richten. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Mit ihrer Unterschrift verpflichten sich die Unterzeichner - auch als gesetzliche Vertreter der Minderjährigen - zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.
2. Über die Aufnahme eines neuen Mitglieds entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen zum Aufnahmebegehren nach freiem Ermessen. Die Entscheidung über einen Aufnahmeantrag ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen, eine Begründung ist nicht erforderlich.
3. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied insbesondere die Satzung und Zuchtleitlinien des EMASCD e.V. an. Ferner verpflichtet sich das Mitglied, Zweck und Aufgaben des Vereins tatkräftig zu unterstützen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.



§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle volljährigen Mitglieder haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sofern sie ihren Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr entrichtet haben.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des EMASCD e.V. teilzunehmen.
3. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben im Rahmen der geltenden Gebührenordnung des Vereins Ersatzansprüche für die ihnen entstehenden Aufwendungen.
4. Die Mitglieder sind dazu verpflichtet, die sich aus dem Vereinszweck, insbesondere aus der Satzung, und aus den Beschlüssen der Vereinsgremien ergebenden Pflichten zu erfüllen.
5. Die Mitglieder sind zur rechtzeitigen Beitragszahlung verpflichtet.

§ 8 Ehrenmitglieder

1. Persönlichkeiten, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der übrigen Vereinsmitglieder, sind aber von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung des EMASCD e.V. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen bei:
 - a) schuldhafter oder grob fahrlässiger Verletzung der Interessen und Schädigung des Ansehens des EMASCD e.V.; dazu gehören ungebührliches Verhalten gegenüber ehrenamtlich tätigen Amtsträgern, erhebliche Beleidigungen und haltlose Verdächtigungen von Mitgliedern sowie beharrliche Störungen des Vereinsfriedens;
 - b) schuldhaften oder grob fahrlässigen Verstößen gegen die Satzung, die Ordnungen oder die Beschlüsse der Organe des Vereins;
 - c) einem die Rasse bzw. die Zucht schädigendem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins; dazu gehören z.B. wissentlich falsche Angaben über einen in der Zucht befindlichen Hund oder Fälschung der Ahnentafeln;
 - d) Verstößen gegen das Tierschutzgesetz sowie bei Handlungen, die den Hundehandel dulden oder gar unterstützen.
4. Über den Ausschluss eines Mitglieds, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem früheren Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Ausgestellte Deckbescheinigungen werden nicht mehr anerkannt. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
6. Erfolgt die Beitragszahlung trotz zweifacher Mahnung nicht innerhalb der zuletzt gesetzten Frist, so erlischt die Mitgliedschaft rückwirkend mit Ablauf des vorangegangenen Kalenderjahres.



§ 10 Beiträge, Gebühren, Kostenerstattung

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Gebühren für die vom EMASCD e.V. in Anspruch genommenen Leistungen sowie Grundsätze der Kostenerstattungen für Aufwendungen der Funktionsträger werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Gebühren und Kostenerstattungen werden in einer Beitrags- und Gebührenordnung zusammengestellt und vom Vorstand kontinuierlich fortgeschrieben.

III. Mitgliederversammlung

§ 11 Allgemeines

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des EMASCD e.V.
2. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr eine Stimme; dies gilt auch für die Ehrenmitglieder. Eine Übertragung der Stimme ist nicht möglich.

§ 12 Zuständigkeit

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands sowie der Berichte des ehrenamtlichen Kassenprüfers;
 - b) Entlastung des Vorstands, Wahl oder Abberufung durch vorzeitige Wahl einzelner Vorstandsmitglieder;
 - c) Wahl von einem Kassenprüfer für einen Prüfzeitraum von zwei Jahren
 - d) Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und Gebühren sowie von Grundsätzen der Kostenerstattung für Aufwendungen der Funktionsträger;
 - e) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das jeweils nächste Geschäftsjahr;
 - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Zuchtleitlinien, Zuchtordnung, Zuchtwartordnung und Ausbildungsordnung;
 - g) Beschlussfassung über Berufungen zur Ablehnung von Mitgliedsanträgen.
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - i) Genehmigung von vorläufigen Anordnungen und Maßnahmen des Vorstands.

§ 13 Einberufung

1. Eine Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im ersten Halbjahr eines jeden Jahres als Jahreshauptversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand bei Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich (per Post oder E-Mail) einberufen. Damit gewährleistet ist, dass alle Mitglieder eine Einladung erhalten, sind alle Mitglieder verpflichtet, ihre aktuellen Kontaktdaten dem Vorstand mitzuteilen bzw. ihn unverzüglich über Änderungen zu informieren.



2. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung bei der/dem Vorsitzenden schriftlich (per Post oder E-Mail) einzureichen. Über aktuell erforderliche Ergänzungen der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung vor Beginn ihrer Sitzung.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand bei Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich (per Post oder E-Mail) einberufen. Damit gewährleistet ist, dass alle Mitglieder eine Einladung bekommen, sind alle Mitglieder verpflichtet, dass ihre aktuelle E-Mail-Adressen beim Vorstand vorliegen bzw. Änderungen diesem sofort mitgeteilt werden.
4. Anträge zur außerordentlichen Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung bei der/dem Vorsitzenden schriftlich (per Post oder E-Mail) einzureichen. Über aktuell erforderliche Ergänzungen der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung vor Beginn ihrer Sitzung.

§ 14 Leitung, Durchführung und Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Ersten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei der Wahl der/des Ersten und der/des Zweiten Vorsitzenden muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs an ein anderes Vorstandsmitglied abgegeben werden, der die Aufgabe eines/r Wahlleiters/in übernimmt.
2. Wahlen werden in offener Abstimmung durchgeführt, sofern nicht mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder eine schriftliche Durchführung beantragen.
3. Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
4. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann allerdings Gäste zulassen.
6. Über die Mitgliederversammlung und insbesondere über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der 1. Vorsitzenden oder dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
7. Kasse und Bücher sind grundsätzlich jeweils zur Jahreshauptversammlung durch eine/n von der Versammlung zu wählende/n Kassenprüfer/in, die/der nicht Mitglied des Vorstands ist, zu prüfen. Ihr/sein Bericht ist zu hören und zu Protokoll zu nehmen.
8. Eine Beschlussfassung der Mitglieder ist auch ohne Versammlung möglich, wenn eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklärt.



IV. Vorstand

§ 15 Allgemeines

1. Vorstand des EMASCD e.V. nach §26 BGB sind der/die Erste Vorsitzende und die/der Zweite Vorsitzende, von denen jede/r einzelvertretungsberechtigt ist.
2. Der geschäftsführende Vorstand des EMASCD e.V. setzt sich aus folgenden Funktionsträgern zusammen:
 - a) Erste/r Vorsitzende/r;
 - b) Zweite/r (Stellvertretende/r) Vorsitzende/r;
 - c) Geschäftsführer/in
3. Der erweiterte Vorstand des EMASCD e.V. setzt sich aus folgenden Funktionsträgern zusammen:
 - a) geschäftsführenden Vorstand
 - b) Hauptzuchtwart/ in
 - c) Zuchtbuchführer/ in
4. Besondere Vertreter des EMASCD e.V. bestehen aus:
 - a) Zuchtwart/ in
 - b) Beisitzer/in
5. Die Mitglieder des Vorstands müssen ihren Wohnsitz in Deutschland haben.
Die besonderen Vertreter des EMASCD e.V. können ihren Wohnsitz im Ausland haben.
6. Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
Die
Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern – auch mehrmals – ist möglich.
7. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, werden deren/dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung von einem anderen Vorstandsmitglied übernommen. Scheidet der/die Erste Vorsitzende vor Ablauf seiner/ihrer Amtszeit aus, so ist er/sie bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch die/den Zweite/n Vorsitzenden zu vertreten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandmitglieder ausscheidet. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl in ihren Ämtern. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
9. Die Vereinigung von Vorstandsämtern in einer Person ist nur in besonderen Fällen zulässig.
10. Mitglieder, die durch ein Misstrauensvotum der Mitgliederversammlung aus ihrem Ehrenamt gewählt wurden, können erst nach 5 Jahren wieder für Vorstandsämter kandidieren.

§ 16 Zuständigkeit

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung auf die Mitgliederversammlung übertragen worden sind.
2. Jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied ist für seinen Bereich einzeln und allein vertretungsbefugt. Bei Vertragsabschlüssen und Bankgeschäften ist sowohl die/der Erste Vorsitzende, der/die Zweite Vorsitzende als auch der/die Geschäftsführer/in jeder für sich allein für den Verein zeichnungsberechtigt und einzelvertretungsbefugt; sie sind ebenfalls ermächtigt, einzeln am Online-Banking teilzunehmen.



2a. Die unter § 15 Nr. 3 Buchstaben b) und c) aufgeführten Vorstandsmitgliedern sind in ihren Bereichen für den Verein zeichnungsbefugt, können jedoch keine Vertragsabschlüsse und Bankgeschäfte tätigen.

3. Im Verantwortungsbereich des Vorstands liegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung und Einberufung;
- b) Aufstellung des Haushaltsplans für das jeweilige Geschäftsjahr; Buchführung; Ausgaben für satzungsgemäße Zwecke; Erstellung eines Jahresberichts;
- c) kontinuierliche Fortschreibung der Beitrags- und Gebührenordnung;
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme, den Ausschluss und die Streichung von Mitgliedern;
- e) Ausarbeitung des Rassestandards, der Zuchtleitlinien, Zuchtordnung und Zuchtwartordnung.
- f) Ausarbeitung der Satzung bei Satzungsänderungen.
- g) Beanstandungen von Formulierungen bei Satzungsänderungen durch das Amts- bzw. Vereinsgericht ohne Änderung des Inhaltes bzw. der Bedeutung können vom Vorstand geändert werden ohne das eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden muss.
- h) Vorbereitungen von Ausstellungen, Seminare, Aus- und Weiterbildungsangeboten.
- i) Die Zuchtbuchstelle bzw. das Zuchtbuch untersteht dem Vorstand.
- j) Einsatz von Kommissionen und Arbeitsgruppen.

4. Die Führung der Kassengeschäfte und die Aufgaben der Schriftführung, z.B. der Protokollführung bei Sitzungen und Versammlungen, liegen in der Hand des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin oder einem durch den Vorstand bestimmten Vertreter.

5. Planung und Durchführung von Aus- und Weiterbildungsangeboten liegen in der Hand des Hauptzuchtwarts/der Hauptzuchtwartin und des Vorstandes.

6. Als Regionalbeauftragte können 4 - 6 Personen gewählt werden. Die Regionalbeauftragten vertreten die Interessen und betreuen die Mitglieder des EMASCD e.V. auf Landes- oder Landesteilebene.

7. Als Beisitzer/innen können 2 Personen gewählt werden.

Für diese Aufgabe kommen Persönlichkeiten in Frage, die dazu bereit und in der Lage sind, die vereinspolitische Entwicklung und die satzungsgemäße Arbeit des EMASCD e.V. mit Engagement und Sachkompetenz wirksam zu unterstützen.

8. Die Haftung des Vorstands ist auf grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 17 Sitzungen und Beschlüsse

1. Der Vorstand berät und fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die vom/von der Vorsitzenden und bei dessen/deren Verhinderung vom/von der/ dem Stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.

2. Der Vorstand kann auch auf schriftlichem oder fernmündlichem Wege beraten und Beschlüsse fassen, sofern keines der Vorstandsmitglieder ausdrücklich die Durchführung einer Vorstandssitzung beantragt. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

V. Verwaltung



§ 18 Geschäftsführung

1. Der/die Geschäftsführer/in verwaltet das Vereinsvermögen, regelt die Bankgeschäfte und Steuerangelegenheiten des EMASCD und erstellt nach Abschluss eines Geschäftsjahres einen Kassenbericht.
2. Die Bestimmung über die Verwendung des Vereinsvermögens trifft der/die Erste Vorsitzende bzw. der/die Zweite Vorsitzende vor dem Hintergrund der Entscheidungen im Vorstand bzw. in der Mitgliederversammlung. Der/ die Geschäftsführer/in ist verpflichtet, dem 1.+ 2. Vorstand jederzeit über den Stand des Vereinsvermögens zu unterrichten. Der 1. + 2.Vorstand hat der/die Geschäftsführer/in bei allen finanziellen Angelegenheiten zu hören. Dem von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer ist jederzeit Zugang zu den Kassenbüchern zu gewähren.
3. Der/die Geschäftsführer/in und der 1.+ 2.Vorstand verwalten die Mitgliederdateien. Der/die Geschäftsführer/in verfasst sowohl in den Vorstandssitzungen, als auch in den Mitgliederversammlungen die Protokolle.
4. Die Vereinsadresse des EMASCD e.V. ist die der/ des Erste/ n Vorsitzende/ n.

§ 19 Kassenprüfung

1. Die Kassenführung des EMASCD ist durch eine/n Kassenprüfer/in zu überwachen und nach Beendigung eines jeden Geschäftsjahres zu prüfen.
Über die Kassenprüfung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der/dem Kassenprüfern/in zu unterschreiben und der Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist.
 2. Die/der Kassenprüfer/in wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie/ Er bleibt im Amt, bis ihr/ihre /sein/seine Nachfolger/in gewählt ist.
- VI. Schluss Bestimmungen

§ 20 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einem Quorum von mindestens fünf Sechsteln der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke werden die beiden Vorsitzenden und der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin zur Liquidation bestellt. Das Vereinsvermögen fällt an Deutscher Tierschutzbund e.V., Baumschulallee 15, 53115 Bonn, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks werden die beiden Vorsitzenden und der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin zur Liquidation bestellt.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung ist nach Beschluss der Jahreshauptversammlung des EMASCD e.V. am 21.11.2015 und nach Eintrag in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Aachen am 08.09.2016 in Kraft getreten.